

Bundesgesetzblatt ²¹⁴⁵

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1999

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 99	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz FNA: 300-1 GESTA: C023	2146
25. 10. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen FNA: 2129-4-1-20	2147
29. 10. 99	Vierte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen FNA: neu: 404-26-4; 404-26-3	2155
4. 11. 99	Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) FNA: neu: 7833-3-13; 7833-3-7	2156
10. 11. 99	Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 7830-1-5; 2122-1-6, 2123-2, 2121-1-6, 7830-1-3	2162
5. 11. 99	Bekanntmachung der zur Entgegennahme von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen befugten Patentinformationszentren FNA: neu: 420-1-13	2193
9. 11. 99	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-25	2193
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	2194
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2194
	Verkündungen im Verkehrsblatt	2195
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2195

**Gesetz
zur Änderung des
Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Vom 5. November 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 4a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Land Berlin kann bestimmen, dass die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht stattfindet, bei diesem mehrere Schöffenwahlausschüsse gebildet werden und deren Zuständigkeit sich nach den Grenzen der Verwaltungsbezirke bestimmt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. November 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen
Vom 25. Oktober 1999**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen vom 3. September 1976 (BGBl. I S. 2708), geändert durch die Verordnung vom 15. März 1984 (BGBl. I S. 396, 499), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Landkreis Wittmund in 26400 Wittmund, Am Markt 9, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 über den Lärmschutzbereich nach der bis zum Ablauf des 20. März 1984 und nach der bis zum Ablauf des 12. November 1999 geltenden Fassung dieser Verordnung bleiben an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“
3. Die Anlagen 1 und 2 werden wie aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Oktober 1999

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen
in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung
vom 25. Oktober 1999)

Lärmschutzbereich – Zweite Änderung –

Koordinatensystem: Gauß-Krüger: Y = Rechtswert

X = Hochwert

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Wittmundhafen)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	3412785.5	5937039.8	51	3415317.6	5936680.2	101	3410116.8	5934835.7
2	3412815.9	5937057.9	52	3415305.0	5936655.2	102	3410038.3	5934818.9
3	3412857.3	5937072.4	53	3415273.2	5936617.7	103	3409959.9	5934802.1
4	3412932.3	5937099.7	54	3415219.3	5936572.4	104	3409916.7	5934793.8
5	3413006.3	5937131.1	55	3415155.9	5936527.8	105	3409873.4	5934786.2
6	3413083.1	5937151.0	56	3415089.1	5936485.6	106	3409830.0	5934779.2
7	3413160.0	5937162.2	57	3414952.2	5936406.2	107	3409802.4	5934775.2
8	3413241.0	5937173.3	58	3414873.0	5936362.6	108	3409762.0	5934769.6
9	3413320.3	5937185.7	59	3414794.3	5936318.0	109	3409721.5	5934764.4
10	3413398.9	5937202.4	60	3414673.1	5936249.9	110	3409641.5	5934758.1
11	3413477.1	5937222.4	61	3414534.5	5936169.9	111	3409561.7	5934762.3
12	3413555.5	5937241.8	62	3414465.7	5936128.5	112	3409483.6	5934774.1
13	3413633.8	5937258.4	63	3414397.7	5936085.9	113	3409405.3	5934788.1
14	3413712.6	5937271.6	64	3414330.0	5936042.7	114	3409254.1	5934819.3
15	3413753.6	5937277.2	65	3414263.3	5935998.1	115	3409098.6	5934853.9
16	3413794.6	5937282.0	66	3414190.7	5935945.3	116	3409020.8	5934871.5
17	3413834.7	5937285.8	67	3414134.1	5935901.8	117	3408943.0	5934889.1
18	3413874.8	5937288.3	68	3414071.1	5935852.0	118	3408876.0	5934904.1
19	3413914.5	5937288.9	69	3414008.3	5935801.9	119	3408878.1	5934923.7
20	3413954.2	5937287.0	70	3413878.5	5935710.1	120	3408630.8	5934957.7
21	3413992.8	5937281.4	71	3413744.3	5935624.1	121	3408552.9	5934975.5
22	3414030.4	5937271.1	72	3413609.0	5935539.2	122	3408475.2	5934994.0
23	3414058.9	5937259.1	73	3413469.5	5935464.2	123	3408434.8	5935004.0
24	3414086.1	5937244.6	74	3413397.3	5935431.3	124	3408394.4	5935014.3
25	3414115.8	5937225.5	75	3413323.9	5935403.5	125	3408355.5	5935024.6
26	3414150.9	5937200.0	76	3413248.1	5935380.4	126	3408316.7	5935035.2
27	3414185.0	5937172.9	77	3413170.2	5935361.7	127	3408292.5	5935042.2
28	3414245.5	5937122.3	78	3413088.7	5935357.3	128	3408268.4	5935049.3
29	3414307.0	5937072.1	79	3413007.4	5935356.5	129	3408252.6	5935060.9
30	3414372.0	5937025.0	80	3412847.9	5935356.3	130	3408237.5	5935073.5
31	3414440.7	5936982.1	81	3412688.3	5935358.4	131	3408208.8	5935097.7
32	3414511.4	5936943.3	82	3412529.1	5935360.1	132	3408164.0	5935139.4
33	3414585.3	5936910.6	83	3412369.5	5935358.5	133	3408113.5	5935197.6
34	3414635.2	5936891.9	84	3412209.4	5935354.1	134	3408090.2	5935235.2
35	3414685.4	5936873.9	85	3412129.4	5935350.5	135	3408074.2	5935273.5
36	3414734.5	5936853.2	86	3412049.4	5935346.0	136	3408064.8	5935313.7
37	3414814.2	5936834.2	87	3411969.1	5935339.0	137	3408061.2	5935355.5
38	3414894.3	5936821.6	88	3411889.9	5935321.0	138	3408062.0	5935400.8
39	3414974.6	5936813.3	89	3411811.7	5935302.7	139	3408066.7	5935454.8
40	3415054.0	5936807.2	90	3411657.2	5935262.1	140	3408076.2	5935530.7
41	3415133.3	5936800.2	91	3411502.3	5935222.8	141	3408086.9	5935608.8
42	3415174.0	5936794.7	92	3411347.3	5935183.3	142	3408097.2	5935686.9
43	3415214.2	5936786.5	93	3411192.4	5935142.9	143	3408108.7	5935768.5
44	3415237.8	5936779.8	94	3411037.8	5935101.7	144	3408130.4	5935847.9
45	3415260.7	5936771.1	95	3410883.6	5935058.9	145	3408175.9	5935955.0
46	3415277.9	5936762.4	96	3410729.9	5935014.5	146	3408208.7	5936038.9
47	3415293.7	5936751.7	97	3410654.9	5934985.9	147	3408238.9	5936123.9
48	3415307.6	5936738.2	98	3410580.0	5934957.0	148	3408267.2	5936206.8
49	3415318.2	5936719.5	99	3410428.5	5934906.0	149	3408300.2	5936296.4
50	3415321.2	5936699.8	100	3410273.3	5934869.3	150	3408337.2	5936384.5

noch Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Wittmundhafen)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	3408378.9	5936472.4	181	3409950.3	5936859.6	211	3412151.5	5936813.1
152	3408425.5	5936556.1	182	3410010.2	5936807.8	212	3412304.4	5936860.5
153	3408469.1	5936617.1	183	3410076.6	5936762.5	213	3412456.2	5936911.6
154	3408516.2	5936675.3	184	3410149.8	5936728.6	214	3412606.4	5936967.0
155	3408565.8	5936739.2	185	3410187.8	5936715.3	215	3412681.0	5936996.4
156	3408613.1	5936804.9	186	3410220.7	5936693.6	216	3412733.4	5937017.8
157	3408667.1	5936883.1	187	3410247.2	5936664.0	217	3412785.5	5937039.8
158	3408720.9	5936961.6	188	3410274.5	5936634.8			
159	3408764.7	5937022.7	189	3410306.4	5936610.8			
160	3408787.3	5937052.7	190	3410341.4	5936591.8			
161	3408810.8	5937082.1	191	3410378.3	5936576.8			
162	3408833.6	5937109.3	192	3410416.4	5936565.1			
163	3408857.4	5937135.7	193	3410455.3	5936565.5			
164	3408882.3	5937161.2	194	3410494.9	5936568.3			
165	3408911.1	5937178.9	195	3410574.3	5936572.8			
166	3408941.1	5937194.4	196	3410733.9	5936579.2			
167	3408972.1	5937208.0	197	3410893.5	5936587.1			
168	3409004.0	5937219.3	198	3410973.4	5936592.9			
169	3409068.1	5937233.7	199	3411053.2	5936599.6			
170	3409130.6	5937238.0	200	3411133.0	5936606.8			
171	3409202.0	5937233.1	201	3411212.8	5936614.6			
172	3409272.3	5937220.1	202	3411292.5	5936624.3			
173	3409344.2	5937201.4	203	3411372.0	5936635.4			
174	3409457.9	5937166.1	204	3411451.3	5936646.2			
175	3409584.1	5937120.6	205	3411530.6	5936657.4			
176	3409660.3	5937087.7	206	3411591.0	5936666.2			
177	3409724.4	5937047.2	207	3411688.7	5936682.4			
178	3409781.0	5937005.4	208	3411767.5	5936702.3			
179	3409835.9	5936960.8	209	3411844.5	5936725.1			
180	3409892.6	5936911.6	210	3411997.8	5936768.7			

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Wittmundhafen)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	3411782.8	5938524.9	51	3414172.6	5938932.3	101	3416861.5	5937425.5
2	3411853.5	5938562.3	52	3414242.7	5938893.8	102	3416939.2	5937406.5
3	3411921.4	5938604.6	53	3414276.7	5938872.7	103	3417018.1	5937393.1
4	3411985.7	5938652.2	54	3414296.2	5938860.0	104	3417097.6	5937384.2
5	3412043.5	5938707.5	55	3414316.0	5938846.9	105	3417257.3	5937375.1
6	3412097.9	5938766.2	56	3414334.0	5938832.9	106	3417417.3	5937372.8
7	3412124.2	5938796.3	57	3414352.0	5938817.9	107	3417577.3	5937373.8
8	3412152.1	5938825.0	58	3414370.0	5938802.9	108	3417737.3	5937376.5
9	3412185.1	5938847.6	59	3414388.0	5938787.9	109	3417897.3	5937379.3
10	3412218.7	5938869.3	60	3414407.0	5938773.9	110	3418057.4	5937380.5
11	3412286.9	5938911.2	61	3414425.0	5938759.9	111	3418217.3	5937378.2
12	3412357.1	5938949.6	62	3414445.1	5938747.9	112	3418377.0	5937367.7
13	3412392.9	5938967.5	63	3414469.6	5938733.5	113	3418456.0	5937355.2
14	3412411.0	5938976.1	64	3414504.5	5938713.8	114	3418494.6	5937344.5
15	3412420.0	5938980.3	65	3414539.8	5938695.0	115	3418513.0	5937336.8
16	3412436.8	5938988.2	66	3414575.6	5938677.2	116	3418530.1	5937326.4
17	3412455.9	5938992.9	67	3414612.2	5938660.8	117	3418540.7	5937315.3
18	3412475.9	5938995.9	68	3414649.3	5938645.9	118	3418546.0	5937300.8
19	3412496.9	5938995.9	69	3414686.5	5938631.2	119	3418544.1	5937285.6
20	3412516.9	5938995.9	70	3414762.3	5938605.5	120	3418536.8	5937272.1
21	3412542.9	5938999.8	71	3414840.0	5938586.6	121	3418524.2	5937256.5
22	3412581.3	5939011.0	72	3414918.6	5938571.5	122	3418493.6	5937230.7
23	3412619.9	5939021.5	73	3414998.3	5938565.0	123	3418460.5	5937208.4
24	3412697.6	5939040.7	74	3415038.1	5938561.0	124	3418390.7	5937169.3
25	3412736.7	5939049.3	75	3415078.1	5938561.9	125	3418318.7	5937134.3
26	3412756.2	5939053.5	76	3415156.3	5938578.9	126	3418171.8	5937070.8
27	3412775.8	5939057.5	77	3415229.9	5938610.1	127	3418022.9	5937012.0
28	3412805.4	5939063.2	78	3415304.2	5938639.8	128	3417873.2	5936955.7
29	3412835.9	5939068.9	79	3415382.5	5938656.0	129	3417722.8	5936900.9
30	3412864.9	5939072.9	80	3415422.5	5938657.1	130	3417571.7	5936848.5
31	3412894.9	5939075.9	81	3415462.4	5938653.8	131	3417420.5	5936796.1
32	3412924.9	5939077.9	82	3415540.5	5938636.4	132	3417269.5	5936743.3
33	3412955.9	5939078.9	83	3415614.9	5938606.7	133	3417118.8	5936689.3
34	3412985.9	5939079.9	84	3415684.8	5938567.8	134	3416968.8	5936633.7
35	3413015.9	5939079.9	85	3415750.2	5938521.7	135	3416819.6	5936575.8
36	3413045.9	5939080.9	86	3415811.3	5938470.1	136	3416671.6	5936514.8
37	3413075.9	5939080.9	87	3415868.4	5938414.0	137	3416525.3	5936450.0
38	3413106.9	5939080.9	88	3415921.7	5938354.3	138	3416452.9	5936416.1
39	3413154.9	5939080.6	89	3416018.2	5938226.7	139	3416380.7	5936374.4
40	3413194.9	5939081.2	90	3416105.7	5938092.8	140	3416317.3	5936331.3
41	3413234.9	5939081.3	91	3416189.7	5937956.6	141	3416252.0	5936285.2
42	3413274.9	5939081.5	92	3416276.4	5937822.1	142	3416121.2	5936192.8
43	3413315.0	5939083.2	93	3416325.2	5937758.7	143	3415990.4	5936100.8
44	3413395.0	5939084.7	94	3416379.9	5937700.3	144	3415864.0	5936002.6
45	3413475.0	5939084.1	95	3416439.8	5937647.4	145	3415743.6	5935897.3
46	3413634.8	5939076.2	96	3416503.0	5937598.3	146	3415628.8	5935785.7
47	3413793.5	5939056.2	97	3416569.1	5937553.2	147	3415573.5	5935727.9
48	3413871.7	5939039.3	98	3416638.5	5937513.4	148	3415514.6	5935673.8
49	3413949.1	5939019.0	99	3416710.7	5937479.1	149	3415449.0	5935627.9
50	3414100.1	5938966.0	100	3416785.2	5937449.8	150	3415384.1	5935581.2

noch Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Wittmundhafen)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	3415256.1	5935485.1	201	3411851.8	5934503.5	251	3408090.2	5934070.1
152	3415127.1	5935390.5	202	3411812.8	5934494.5	252	3407959.4	5934162.2
153	3414992.5	5935306.1	203	3411773.8	5934483.5	253	3407829.2	5934255.4
154	3414922.9	5935265.5	204	3411735.8	5934472.5	254	3407699.0	5934348.3
155	3414854.5	5935223.0	205	3411696.8	5934459.5	255	3407567.6	5934439.6
156	3414787.4	5935179.4	206	3411659.8	5934446.5	256	3407437.0	5934532.1
157	3414721.0	5935134.7	207	3411621.8	5934433.5	257	3407372.5	5934579.4
158	3414667.4	5935097.6	208	3411583.8	5934420.5	258	3407340.0	5934602.7
159	3414614.0	5935060.1	209	3411545.8	5934406.5	259	3407301.5	5934613.4
160	3414536.4	5935005.6	210	3411507.8	5934393.5	260	3407262.2	5934621.0
161	3414458.7	5934951.2	211	3411470.8	5934379.5	261	3407183.3	5934635.1
162	3414326.9	5934860.5	212	3411419.7	5934363.0	262	3407025.4	5934660.6
163	3414192.8	5934773.3	213	3411330.0	5934333.4	263	3406867.2	5934684.6
164	3414055.2	5934691.6	214	3411264.2	5934309.4	264	3406708.9	5934707.8
165	3413985.0	5934653.2	215	3411189.9	5934279.6	265	3406550.7	5934731.7
166	3413914.0	5934616.3	216	3411044.9	5934212.0	266	3406393.2	5934759.9
167	3413843.1	5934581.6	217	3410973.9	5934175.0	267	3406315.2	5934777.6
168	3413770.5	5934548.0	218	3410939.1	5934155.4	268	3406238.3	5934799.9
169	3413696.6	5934517.4	219	3410902.2	5934133.4	269	3406200.8	5934814.1
170	3413621.9	5934488.7	220	3410864.7	5934111.4	270	3406167.5	5934836.2
171	3413546.4	5934462.3	221	3410826.7	5934091.4	271	3406143.4	5934868.1
172	3413495.5	5934446.3	222	3410788.7	5934071.4	272	3406132.8	5934906.6
173	3413444.2	5934431.6	223	3410750.7	5934051.4	273	3406133.8	5934926.6
174	3413392.5	5934418.4	224	3410711.7	5934031.4	274	3406138.3	5934946.1
175	3413363.3	5934411.8	225	3410674.7	5934011.4	275	3406155.2	5934982.4
176	3413335.4	5934400.9	226	3410637.7	5933989.4	276	3406177.5	5935015.6
177	3413310.6	5934399.4	227	3410608.5	5933970.3	277	3406202.6	5935046.7
178	3413274.1	5934401.6	228	3410575.7	5933947.5	278	3406256.6	5935105.7
179	3413234.2	5934404.4	229	3410542.1	5933925.7	279	3406369.6	5935219.1
180	3413154.5	5934411.0	230	3410472.0	5933887.1	280	3406478.0	5935336.9
181	3412995.6	5934430.0	231	3410398.6	5933855.4	281	3406527.8	5935399.5
182	3412837.8	5934456.2	232	3410322.8	5933829.8	282	3406573.8	5935464.9
183	3412759.1	5934470.6	233	3410245.6	5933808.8	283	3406653.4	5935603.7
184	3412680.4	5934485.0	234	3410088.8	5933776.5	284	3406722.2	5935748.2
185	3412628.6	5934494.2	235	3409930.3	5933754.3	285	3406790.9	5935892.7
186	3412577.4	5934511.3	236	3409770.9	5933741.0	286	3406859.0	5936037.5
187	3412524.1	5934519.3	237	3409610.9	5933743.4	287	3406929.7	5936181.1
188	3412444.8	5934530.1	238	3409451.6	5933758.5	288	3407002.4	5936323.7
189	3412365.3	5934539.1	239	3409292.3	5933773.5	289	3407063.2	5936471.7
190	3412285.6	5934547.0	240	3409132.8	5933787.2	290	3407128.6	5936617.7
191	3412205.9	5934553.4	241	3408973.2	5933797.9	291	3407197.7	5936762.0
192	3412165.9	5934556.2	242	3408813.3	5933804.1	292	3407273.3	5936903.1
193	3412125.9	5934557.1	243	3408653.3	5933804.3	293	3407360.1	5937037.5
194	3412094.4	5934552.9	244	3408573.3	5933803.6	294	3407453.5	5937167.5
195	3412064.5	5934541.9	245	3408533.3	5933804.1	295	3407549.2	5937295.7
196	3412036.5	5934538.4	246	3408494.0	5933811.6	296	3407650.1	5937419.9
197	3412008.4	5934534.8	247	3408457.8	5933828.5	297	3407742.7	5937550.4
198	3411969.0	5934528.1	248	3408422.5	5933847.5	298	3407793.4	5937612.2
199	3411929.8	5934520.4	249	3408354.6	5933889.7	299	3407849.6	5937669.2
200	3411890.6	5934512.5	250	3408222.0	5933979.3	300	3407907.1	5937724.8

noch Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Wittmundhafen)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
301	3408026.2	5937831.7	331	3409980.8	5938836.6	361	3411782.8	5938524.9
302	3408151.4	5937931.3	332	3410009.9	5938834.2			
303	3408282.1	5938023.6	333	3410049.6	5938830.0			
304	3408416.0	5938111.2	334	3410085.1	5938825.1			
305	3408550.6	5938197.9	335	3410126.5	5938817.6			
306	3408664.6	5938272.5	336	3410167.7	5938808.5			
307	3408742.2	5938321.7	337	3410244.7	5938786.7			
308	3408820.7	5938369.4	338	3410320.0	5938759.5			
309	3408958.8	5938450.2	339	3410393.4	5938727.8			
310	3409097.5	5938530.0	340	3410465.4	5938692.9			
311	3409217.9	5938605.7	341	3410537.2	5938657.6			
312	3409305.2	5938649.9	342	3410603.5	5938612.8			
313	3409379.7	5938679.0	343	3410661.3	5938557.6			
314	3409455.2	5938705.6	344	3410718.5	5938501.6			
315	3409493.4	5938717.7	345	3410779.7	5938450.1			
316	3409531.7	5938728.9	346	3410845.5	5938404.7			
317	3409570.3	5938739.5	347	3410916.6	5938367.9			
318	3409609.2	5938748.9	348	3410992.3	5938342.1			
319	3409636.6	5938757.9	349	3411071.2	5938329.0			
320	3409664.6	5938766.9	350	3411151.2	5938326.3			
321	3409692.6	5938775.9	351	3411191.1	5938328.2			
322	3409721.6	5938785.9	352	3411231.1	5938331.8			
323	3409749.6	5938795.9	353	3411262.8	5938342.9			
324	3409777.6	5938804.9	354	3411292.8	5938354.9			
325	3409805.6	5938813.9	355	3411317.2	5938362.0			
326	3409834.6	5938821.9	356	3411356.3	5938369.2			
327	3409862.6	5938827.9	357	3411395.3	5938378.0			
328	3409891.6	5938833.9	358	3411471.3	5938403.1			
329	3409919.6	5938836.9	359	3411546.8	5938429.4			
330	3409948.6	5938837.9	360	3411696.4	5938486.3			

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen
in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung
vom 25. Oktober 1999)

Verkleinerung der Kartendarstellung
1 : 50 000

Lärmschutzbereich
für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen

– Zweite Änderung –

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

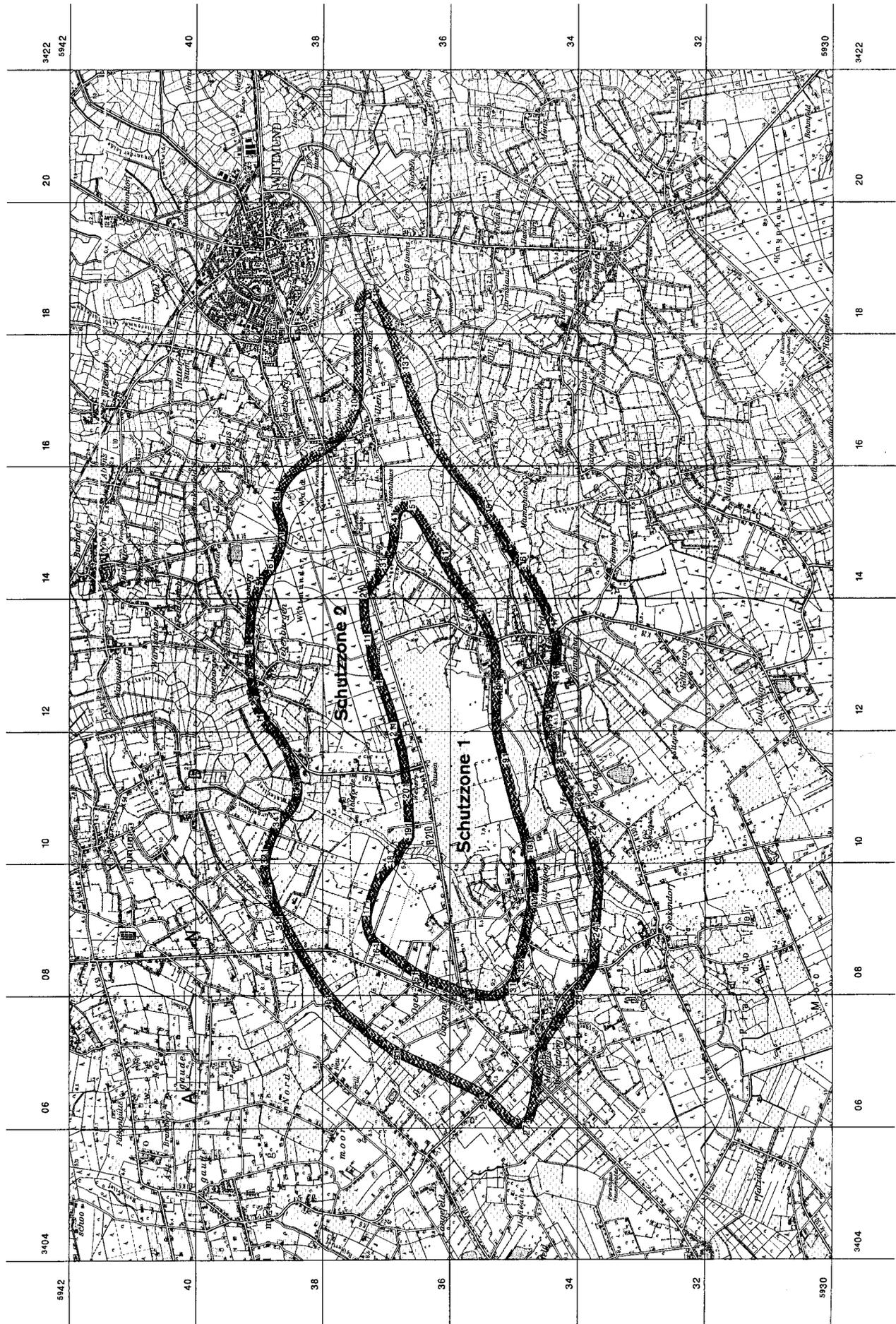
Zeichenerklärung

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechteckige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen. Es zeigt zugleich die Begrenzung der zugehörigen Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000.

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1 : 50 000
L 2512 (1994), L 2514 (1995)
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen B5-696/95

Kartographische Bearbeitung:
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main, 1998



**Vierte Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7
Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei
Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

Vom 29. Oktober 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 1999 neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt 1631 Deutsche Mark.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt 402 Deutsche Mark.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein 435 Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 522 Deutsche Mark berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 14. Juli 1998 (BGBl. I S. 1864) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. Oktober 1999

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

**Verordnung
über die Meldung zu Versuchszwecken
oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere
(Versuchstiermeldeverordnung)**

Vom 4. November 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 16c in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Meldeverfahren

(1) Wer Tierversuche nach § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes an Wirbeltieren durchführt oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a des Tierschutzgesetzes verwendet, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie über den Zweck und die Art der Versuche oder der sonstigen wissenschaftlichen Verwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 zu melden. Werden die Tierversuche oder sonstigen Verwendungen von Einrichtungen durchgeführt, so ist der verantwortliche Leiter der Einrichtung zur Meldung verpflichtet.

(2) Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage zu erstatten. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde können die Meldungen auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 2

Übermittlungsverfahren

Die zuständige Behörde übermittelt alle in einem Land für ein Kalenderjahr gemachten Meldungen in anonymisierter Form jeweils bis zum 31. Mai dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versuchstiermeldeverordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. November 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Meldung zu Versuchszwecken oder bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere für das Jahr: _____

1	2	3a	3b	4	5	6	7	8		9
Tier- kate- gorie	Rechts- grundlage nach dem Tierschutz- gesetz	Anzahl der erstmal verwendeten Tiere	davon transgene Tiere	Anzahl der erneut verwendeten Tiere	Herkunft der Tiere	Verwen- dungs- zweck	ggf. Zusammen- hang mit Erkrankungen von Mensch und Tier	spezielle Angaben zur toxikologischen Prüfung		gesetzliche Vorschriften
								Anwendungs- bereich	Methode	
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□
□□□	□□	□□□□□	□□□□□	□□□□□	□□	□□	□□	□□□	□□□	□□

Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf alle Wirbeltiere, die im Berichtszeitraum nach § 4 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes für wissenschaftliche Zwecke getötet, für Tierversuche nach § 7 Abs. 1 oder für Eingriffe und Behandlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Organ- oder Gewebeentnahmen), nach § 10 Abs. 1 (Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung) oder nach § 10a (Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen) verwendet wurden. Diese Tatbestände werden im Folgenden unter der Bezeichnung „Vorhaben“ zusammengefasst.

Der Erhebungsbogen ist so konzipiert, dass Angaben zu Tieren einer Tierkategorie grundsätzlich in einer Zeile eingetragen werden können, sofern sie in Vorhaben eingesetzt wurden, die bezüglich der in den einzelnen Spalten erfassten Aspekte gleichartig waren. Bei komplexeren Vorhaben, in denen beispielsweise verschiedene Tierkategorien oder verschiedene toxikologische Prüfmethode zur Anwendung kamen, sind die Angaben durch Eintragungen in mehrere Zeilen aufzuschlüsseln. Dies bedeutet, dass in einer Zeile pro Spalte nur eine Eintragung möglich ist.

Sind Angaben zu einzelnen Spalten nicht erforderlich oder auf Grund der Besonderheit der Fragestellung nicht möglich, kann auf eine Eintragung in den entsprechenden Kästchen verzichtet werden.

Bei Einsatz von EDV-Systemen sind die Eintragungen in den einzelnen Kästchen durch Trennsignale (z.B. Bindestrich, Semikolon) zu separieren.

Für Wirbeltiere, die nach § 4 Abs. 3 zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden, beschränken sich die erforderlichen Angaben auf Eintragungen zu den Spalten 1 bis 3 oder gegebenenfalls 1, 2 und 4 (Tierkategorie, Rechtsgrundlage und Anzahl der verwendeten Tiere). Eine „erneute Verwendung“ ist in diesem Fall gegeben, wenn die getöteten Tiere vormals für andere Vorhaben verwendet worden waren.

Für Wirbeltiere, die nicht erstmals, sondern erneut verwendet wurden, beschränken sich die erforderlichen Angaben auf Eintragungen zu den Spalten 1, 2 und 4.

2. Erläuterungen zu den Spalten**Spalte 1: (Tierkategorien)**

Bitte geben Sie an, zu welcher der folgend aufgeführten Tierkategorien die verwendeten Tiere gehören:

	Code-Nr.:		Code-Nr.:
Mäuse	101	Schafe	114
Ratten	102	Rinder	115
Meerschweinchen	103	Halbaffen	116
Hamster	104	Neuweltaffen	117
andere Nagetiere	105	Altweltaffen (außer Menschenaffen)	118
Kaninchen	106	Menschenaffen	119
Katzen	107	andere Säugetiere	120
Hunde	108	Wachteln	121
Frettchen	109	andere Vögel	122
andere Fleischfresser	110	Reptilien	123
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	111	Amphibien	124
Schweine	112	Fische	125
Ziegen	113		

Spalte 2: (Tierschutzrechtliche Zuordnung der Vorhaben)

	Code-Nr.:
Bitte geben Sie an, ob die Tiere für Vorhaben	
– nach § 4 Abs. 3 (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken),	21
– nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 (Entnahme von Geweben oder Organen),	22
– nach § 7 Abs. 1 (Tierversuche),	
= unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung,	23
= ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung,	24
– nach § 10 (Aus-, Fort- oder Weiterbildung),	25
– nach § 10a (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen) des Tierschutzgesetzes verwendet wurden.	26

Spalte 3a: (Zahlenangaben zu erstmals verwendeten Tieren)

Bitte tragen Sie hier in absoluten Zahlen die in Spalte 1 codiert angegebenen Tiere ein, die erstmals für ein Vorhaben verwendet wurden. Hierbei wird jedes verwendete Tier nur einmal gezählt, auch wenn es gegebenenfalls im Berichtszeitraum für mehr als ein Vorhaben, d.h. „erneut“, verwendet wurde.

Informationen zu erneut verwendeten Tieren werden in Spalte 4 erhoben.

Spalte 3b: (Anteil transgener Tiere)

Falls Sie für das Vorhaben Tiere transgener Linien eingesetzt haben, geben Sie bitte in absoluten Zahlen deren Anteil an der unter 3a genannten Summe an.

Spalte 4: (Zahlenangaben zu erneut verwendeten Tieren)

Hier sind nur dann Eintragungen erforderlich, wenn Tiere folgender Kategorien verwendet wurden:

Kaninchen	Halbaffen
Katzen	Neuweltaffen
Hunde	Altweltaffen (außer Menschenaffen)
Frettchen	Menschenaffen.

Bitte geben Sie in absoluten Zahlen an, wie viele Tiere dieser Kategorien erneut, d.h. nicht erstmals in ihrem Leben, für Vorhaben verwendet wurden. Als „erneut verwendet“ gelten solche Tiere, die alternativ durch „neue“ Tiere ersetzbar gewesen wären, deren Einsatz also nicht auf Grund wissenschaftlicher Erfordernisse im Zusammenhang mit den zuvor durchgeführten Vorhaben erfolgte, sondern beispielsweise mit dem Ziel der Einsparung weiterer Versuchstiere. Die Häufigkeit der erneuten Verwendung im Berichtszeitraum bleibt unberücksichtigt.

Diese Zahlen sind nicht in die Angaben in Spalte 3 einzubeziehen.

Weitere Angaben sind für erneut verwendete Tiere nicht erforderlich.

Spalte 5: (Angaben zur Bezugsquelle der Tiere)

Hier sind nur dann Eintragungen erforderlich, wenn Tiere folgender Kategorien verwendet wurden:

Mäuse	Frettchen
Ratten	Halbaffen
Meerschweinchen	Neuweltaffen
Hamster	Altweltaffen (außer Menschenaffen)
Kaninchen	Menschenaffen
Katzen	Wachteln.
Hunde	

Bitte geben Sie in diesen Fällen an, ob die verwendeten Versuchstiere aus Code-Nr.:

- einer Zucht- oder Liefereinrichtung innerhalb Deutschlands stammen, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Tierschutzgesetzes erhalten hat, 51
 - einer anderen amtlich registrierten oder zugelassenen Einrichtung innerhalb der EU, 52
 - einem Staat, der das Europäische Versuchstierübereinkommen ratifiziert hat, aber nicht Mitglied der EU ist,¹⁾ 53
 - anderen Staaten 54
- bezogen wurden.

Spalte 6: (Angaben zum Verwendungszweck)

Bitte geben Sie an, zu welchem der folgend aufgeführten Zwecke die Tiere verwendet wurden: Code-Nr.:

- Bearbeitung einer Fragestellung aus der Grundlagenforschung, 61
- Erforschung oder Entwicklung von Produkten, Geräten oder Verfahren für die Humanmedizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin,²⁾ 62
(Hierunter fallen beispielsweise Untersuchungen zur Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, zu Wirkungsmechanismen oder sonstigen biologischen Eigenschaften potentieller neuer Arzneimittel, vergleichbare Untersuchungen im Zusammenhang mit Medizinprodukten sowie Untersuchungen zur Entwicklung bzw. Verbesserung chirurgischer Methoden.)
- Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin,²⁾ 63
(Hierunter fallen beispielsweise die kommerzielle Herstellung monoklonaler und polyklonaler Antikörper oder sonstiger biologischer Materialien sowie Prüfungen zur Qualität von Antibiotika, Blutzubereitungen, Impfstoffen und Sera.)

¹⁾ Eine aktuelle Liste dieser Staaten wird von der zuständigen Behörde jährlich zur Verfügung gestellt.

²⁾ Ohne die hierfür durchgeführten toxikologischen Untersuchungen.

	Code-Nr.:
– Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin, ²⁾ (Beispiele wie oben)	64
– Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen, einschließlich der Prüfungen im Zusammenhang mit den oben genannten Geräten oder Produkten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, (Hierunter fallen beispielsweise Untersuchungen an Produkten und Stoffen zur Bestimmung ihres Gefährdungspotentials für Mensch, Tier und Umwelt, im Falle von Arzneimitteln oder Medizinprodukten die toxikologischen Routineprüfungen.)	65
– Diagnose von Krankheiten, (Hierunter fallen Untersuchungen in direktem Zusammenhang mit der Diagnose von Krankheiten bei Menschen oder Tieren.)	66
– Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln, (Hierunter fallen beispielsweise Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte.)	67
– Aus-, Fort- und Weiterbildung,	68
– sonstige Zwecke. (Hierunter fallen beispielsweise Verfahren zur Herstellung und Erhaltung infektiöser Agenzien, Vektoren, Neoplasmen, Antikörper oder sonstiger biologischer Materialien, die nicht für einen der oben genannten Zwecke bestimmt sind.)	69

Spalte 7: (Zusammenhang mit bestimmten Erkrankungen)

Bitte geben Sie an, ob der Zweck des Vorhabens im Zusammenhang steht mit Erkrankungen, die	Code-Nr.:
– das Herz-Kreislauf-System,	71
– das Nervensystem,	72
– Krebserkrankungen,	73
– Stoffwechselkrankheiten,	74
– Infektionskrankheiten,	75
– Erkrankungen des Immunsystems,	76
– andere Erkrankungen des Menschen,	77
– speziell Tiere	78

betreffen.

Liegt kein entsprechender Zusammenhang vor, tragen Sie bitte die Code-Nr. 79 ein.

Spalte 8: (Weitere Angaben zu toxikologischen Untersuchungen)

Wenn die in Spalte 3a angegebenen Tiere **nicht für toxikologische Prüfungen oder sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen** (siehe Spalte 6 Code-Nr. 65) eingesetzt wurden, tragen Sie bitte die **Code-Nummern 800 800** ein.

Wurden die Tiere für solche Studien eingesetzt, ist eine Aufschlüsselung nach dem **Anwendungsbereich** und nach dem **methodischen Vorgehen** notwendig. Bitte tragen Sie in das zugehörige Kästchen links zunächst die dreistellige Code-Nummer für den Anwendungsbereich der Prüfung, im Anschluss daran die dreistellige Code-Nummer für die verwendete Prüfmethode ein.

Erläuterung zu den Anwendungsbereichen:

Bitte geben Sie an, ob die Vorhaben

A. zur Prüfung von Stoffen oder Produkten, die vorrangig bestimmt sind	Code-Nr.:
– für eine Verwendung in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin einschließlich des öffentlichen Gesundheitswesens, (beispielsweise als Arzneimittel oder Medizinprodukte)	801
– für eine Verwendung in der Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau), (beispielsweise als Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel)	802
– für eine Verwendung in Gewerbe oder Industrie, (beispielsweise als Industriechemikalie, Materialschutzmittel oder Prozesskonservierungsmittel)	803
– für die Verwendung in Haushaltungen, (d.h. im Haushalt eingesetzte Produkte außer Nahrungsmitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln und Medizinprodukten)	804
– für die Verwendung in kosmetischen Mitteln, (im Sinne des Artikels 1 der „Kosmetikrichtlinie“ 76/768/EWG Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen und/oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten)	805

²⁾ Ohne die hierfür durchgeführten toxikologischen Untersuchungen.

	Code-Nr.:
– zur Verwendung als Zusatzstoff für Lebensmittel, (Stoffe, die Lebensmitteln zugefügt werden, um deren Geschmack, Farbe oder ihre Eigenschaften im Hinblick auf die Handhabung/Verarbeitung oder Haltbarkeit zu verändern)	806
– zur Verwendung als Zusatzstoff für Futtermittel (Stoffe, die Futtermitteln zugefügt werden, um deren Geschmack, Farbe oder ihre Eigenschaften im Hinblick auf die Handhabung/Verarbeitung oder Haltbarkeit zu verändern, einschließlich Bioproteine und Leistungsförderer)	807
oder	
B. zur Feststellung allgemeiner potentieller oder tatsächlicher Umweltgefährdungen (ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Produktprüfung)	811
oder	
C. ohne Bezug zu den unter A. und B. genannten Bereichen durchgeführt wurden.	812

Erläuterung zu den toxikologischen Untersuchungsmethoden:

	Code-Nr.:
Bitte geben Sie an, ob die Tiere in Prüfungen	
– der akuten oder subakuten Toxizität (14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test) mit einer	
= LD ₅₀ -/LC ₅₀ -Methode,	821
= anderen Methode, bei der der Tod des Versuchstieres als toxikologischer Endpunkt eingesetzt wird,	822
= Methode, bei der nicht der Tod des Tieres, sondern die klinische Symptomatik als toxikologischer Endpunkt eingesetzt wird,	823
– auf Hautreizung,	824
– auf Hautsensibilisierung,	825
– auf Augenreizung,	826
– der subchronischen oder chronischen Toxizität (Dauer der Studie länger als 28 Tage),	827
– auf Kanzerogenität,	828
– auf Entwicklungstoxizität,	829
– auf Mutagenität,	830
– auf Reproduktionstoxizität,	831
– auf Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere,	832
– auf Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere,	833
– auf Bioakkumulation,	834
– auf andere hier nicht aufgeführte Effekte	835
verwendet wurden.	

Spalte 9: (Vorhaben im Zusammenhang mit bestimmten Rechtsvorschriften über die Zulassung oder das Inverkehrbringen von Stoffen oder Produkten)

	Code-Nr.:
Bitte geben Sie an, ob die Untersuchungen	
– ohne Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Zulassung oder das Inverkehrbringen von Stoffen oder Produkten,	91
– auf Grund spezieller nationaler Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten, die nicht der Umsetzung von EG-Rechtsvorschriften dienen, (in Deutschland beispielsweise Fischtests zur Bestimmung der Fischgiftigkeit im wasserrechtlichen Vollzug)	92
– auf Grund von EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs, (insbesondere Untersuchungen auf der Grundlage von Vorschriften aus EG-harmonisierten Rechtsbereichen wie z.B. dem Arzneimittel-, Chemikalien- oder Pflanzenschutzmittelrecht)	93
– auf Grund vom EG-Recht abweichender Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten des Europarates, ³⁾	94
– auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften, (z.B. Vorschriften der US-amerikanischen Behörde für Nahrungs- und Arzneimittel, FDA)	95
– auf Grund einer Kombination von zwei oder mehrerer der oben genannten Kategorien von Rechtsvorschriften	96
durchgeführt wurden.	

³⁾ Eine aktuelle Liste dieser Staaten wird jährlich von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

**Verordnung
zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten
sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften
Vom 10. November 1999**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 47 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist,
- auf Grund des § 4 Abs. 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), der durch Artikel 12 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), der durch Artikel 13 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist,
- auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), der durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist:

Artikel 1

**Approbationsordnung
für Tierärztinnen und Tierärzte**

Abschnitt 1

Die tierärztliche Ausbildung

§ 1

**Ziele und Gliederung
der tierärztlichen Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztin und der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierarzt, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung befähigt sind. Es sollen

1. die grundlegenden veterinärmedizinischen, naturwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
2. praktische Fertigkeiten,
3. geistige und ethische Grundlagen und
4. eine dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung

vermittelt werden, derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

(2) Die tierärztliche Ausbildung umfasst

1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil der Veterinärmedizin von viereinhalb Jahren mit 3850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht überschritten werden dürfen, an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule (Universität), in der die im Hinblick auf die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden;
2. einen praktischen Studienteil von 1170 Stunden nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 und dem Abschnitt 3 mit
 - a) 70 Stunden in mindestens zwei Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
 - b) 150 Stunden in mindestens vier Wochen in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
 - c) 75 Stunden in mindestens drei Wochen in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlacht- oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes,
 - d) 100 Stunden in mindestens drei Wochen in der Schlacht- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlacht- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes,
 - e) 75 Stunden in mindestens zwei Wochen in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln,
 - f) 700 Stunden in mindestens vier Monaten in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder ein Wahlpraktikum;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die in zwei Abschnitten abzulegen ist,
 - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck in den in Anlage 1 genannten Fächern insbesondere Vorlesungen, Seminare, klinische Demonstrationen und Übungen, darunter Übungen am Tier, durch. Die Anzahl der Studierenden in den Seminaren, bei den klinischen Demonstrationen und den Übungen wird durch die Universitäten an der Lehraufgabe ausgerichtet. Die Lehrinhalte sind soweit wie möglich und zweckmäßig nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand auszurichten. Es ist in ausreichendem Maße fächerübergreifender Unterricht anzubieten. Der fächerübergreifende Unterricht ist unter Beteiligung mehrerer Fachvertreter durchzuführen und koordiniert zu gestalten. Näheres regelt die Studienordnung der jeweiligen Universität.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden mindestens an den in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die von der Universität als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichnet sind. Die Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen im Studienhalbjahr durchschnittlich 30 Wochenstunden betragen, dürfen jedoch 33 Wochenstunden nicht überschreiten. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen enthalten und in den in Anlage 2 vorgesehenen Studienjahren angeboten werden.

(3) Die Universität hat Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern der Anlage 1 anzubieten, an denen die Studierenden im Umfange von mindestens 308 Stunden vom 1. bis 9. Semester, davon mindestens 84 Stunden in Fachgebieten des Naturwissenschaftlichen und Anatomisch-physiologischen Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung teilzunehmen haben.

(4) Die Studierenden haben während des 8. und 9. Semesters an den Pflichtlehrveranstaltungen in dem Querschnittsfach „Klinik“ und in dem Querschnittsfach „Lebensmittel“ teilzunehmen.

(5) In dem Querschnittsfach „Klinik“ sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben bei der klinischen Behandlung von Haus- und Nutztieren heranzuführen. Dabei sind Lehrinhalte der Inneren Medizin, der Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, der Herdenbetreuung und Maßnahmen zur Bestandssprophylaxe und der Chirurgie unter Beteiligung der pathologischen Anatomie, der klinischen Pharmakologie, der Tierernährung, der Tierzucht, der Tierhaltung, des tierärztlichen Berufsrechts, des Tierschutzes und der Verhaltenskunde, der topographischen Anatomie, der Infektionskrankheiten und der Tierseuchenbekämpfung fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten an konkreten Einzelfällen zu erkennen und zu bearbeiten. Dabei sind auch die möglichen Auswirkungen

der Krankheiten von Tieren und ihrer Therapie auf die Gesundheit des Menschen zu berücksichtigen.

(6) In dem Querschnittsfach „Lebensmittel“ sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben des Tierarztes auf allen Stufen von der Urproduktion bis zur Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher heranzuführen. Dabei sind die Lehrinhalte der klinischen Veterinärmedizin unter besonderer Berücksichtigung der Bestandsbetreuung und -begutachtung, des Tierschutzes, der Tierhygiene und Ökologie, der Tierernährung und Futtermittelkunde, der Infektionskrankheiten, der Pathologie, der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Rückstandsproblematik und Umweltkontaminanten und der Lebensmittelhygiene unter besonderer Berücksichtigung der Technologie der Lebensmittelherstellung, der Qualitätssicherung und Verkehrsfähigkeit fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, die Ursachen und Wirkungen von Risiken und Fehlern bei der Lebensmittelproduktion kennen zu lernen und kritische Kontrollpunkte zu erkennen und zu bewerten.

Abschnitt 2

Prüfungsvorschriften

Unterabschnitt 1**Allgemeine Vorschriften**

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Universität wird je ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Universität von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer als Prüfer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden Professoren der Universität, als weitere Mitglieder Professoren oder anderes Lehrpersonal der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 4

Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden legen die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss an der Universität ab, an der sie im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert waren. Wiederholungsprüfungen sind bei dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Nachweise werden bis zum Abschluss des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet für den Prüfungsausschuss der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringen oder nach Absatz 3 oder nach § 15 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung nicht wiederholen dürfen.

(3) Nach Zulassung zur Prüfung sind alle Prüfungen in den jeweiligen Abschnitten der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung einschließlich aller eventuell notwendig werdenden Wiederholungsprüfungen innerhalb von neun Monaten abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt vorbehaltlich der Regelungen von § 10 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden. § 15 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 7

Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach auch von mehreren Prüfern abgenommen werden. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein; er kann dabei auch Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach vorheriger Anmeldung jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein, soweit nicht einer der zu Prüfenden widerspricht.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsverlauf zu protokollieren.

§ 8

Form der Prüfung

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich. Die Universität kann in den Prüfungsfächern schriftliche Prüfungen durchführen. Im Falle des Nichtbestehens dieser Prüfung gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Statt der mündlichen oder schriftlichen Prüfung kann die Universität die Prüfungsnote von Prüfungsfächern auch durch studienbegleitende, bewertete Leistungskontrollen ermitteln; die Studierenden haben diese Prüfungsform vorab schriftlich zu beantragen. Die Erbringung der Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Übungen bleibt unberührt. Im Falle des Nichtbestehens einer Leistungskontrolle gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung mündlich abzulegen ist. Die Universität legt die Prüfungsfächer, in denen Prüfungen nach Satz 2 oder Leistungskontrollen nach Satz 4 durchgeführt werden sollen, die Antragstellung nach Satz 4 und erforderlichenfalls Abweichungen von den §§ 9 und 10 fest.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfungsteil des Querschnittsfaches „Lebensmittel“ des Faches „Lebensmittelkunde“ wird als Kollegialprüfung unter Beteiligung des Vertreters des Faches „Lebensmittelkunde“ und eines Vertreters eines an der Lehre des Querschnittsfaches „Lebensmittel“ beteiligten Fachgebietes abgehalten.

(4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer körperlichen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu gestatten.

§ 9

Prüfungstermin

Die Prüfungen sollen in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden; sie sollen in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die Prüfungen im Zweiten und Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind so festzulegen, dass der Zeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

§ 10

**Ladung zur Prüfung,
Versäumnis**

(1) Den Studierenden ist der Prüfungstermin spätestens sieben Tage vor dem Termin gegen Bestätigung bekanntzugeben.

(2) Versäumen Studierende aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundprotokolls, so sind sie zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihnen ist eine neue Frist zu setzen. Der Grund der

Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen der Studierenden in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als „nicht ausreichend“.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Studierenden eine Prüfung abbrechen oder von ihr zurücktreten.

(4) Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt und Studierende, die sich ein halbes Jahr vor dem für sie letztmöglichen Zeitpunkt nicht zu einer Prüfung gemeldet haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen zu einer Pflichtstudienberatung zu laden.

§ 11

Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob die Studierenden sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie für die Fortführung des Studiums und für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob die Studierenden die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden verstehen und ob sie die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrschen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem die Studierenden zu prüfen sind, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 12

Prüfungsnoten

(1) Die Noten werden von den Prüfern festgelegt. Über den Verlauf der Prüfung hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„sehr gut“ (1)	= eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsnote „nicht ausreichend“ darf bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn die Studierenden mindestens 20 Minuten geprüft worden sind; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Die Note in dem Prüfungsfach „Lebensmittelkunde“ einschließlich Querschnittsfach „Lebensmittel“ setzt sich aus dem Durchschnitt des Prüfungsanteils der Lebensmittelkunde und des Prüfungsanteils gemäß § 8 Abs. 3 zusammen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in einem Prüfungsfach bekannt zu geben.

§ 13

Unregelmäßigkeiten

Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternehmen sie eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung dieser Studierenden abbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Leistungen dieser Studierenden in der betreffenden Prüfung für „nicht ausreichend“ oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 14

Prüfungsergebnis

(1) Der Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 4 bis 8. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 62 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Studierenden wenigstens die Prüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben.

(3) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Studierenden alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden haben.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,49
„gut“	bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Haben Studierende die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 62 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, dass die im übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts einmal wiederholen. Dies gilt nicht für die Prüfung gemäß § 18 Abs. 2. Für Prüfungen, zu denen sich die Studierenden unmittelbar nach der für die jeweilige Prüfung erforderlichen Mindeststudienzeit melden, gelten für das erstmalige Ablegen der Prüfung im Falle des Nichtbestehens die Prüfung als nicht abgelegt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird ein Prüfungsfach nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Universitäten sowie die für die Anrechnung von Studienleistungen zuständigen Behörden.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen werden die Studierenden durch den Vorsitzenden geladen. Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Prüfer und mit Zustimmung der Studierenden bestimmen, dass die Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung durchgeführt wird.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende teilt nach Abschluss der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Studierenden und die Prüfungsergebnisse mit.

Unterabschnitt 2**Naturwissenschaftlicher Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Vorphysikum**

§ 17

Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie,
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde und
5. Allgemeine Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 18

Nachweise

(1) Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, dass er nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

1. mindestens ein Studienjahr (zwei Semester) Veterinärmedizin studiert,
2. an den Seminaren und Übungen in

- a) Physik,
- b) Allgemeiner Radiologie einschließlich Strahlenphysik,
- c) Chemie,
- d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde und
- e) Biometrie

regelmäßig und mit Erfolg, vorbehaltlich des Absatzes 2, teilgenommen hat, und

3. an einem von der Universität durchgeführten oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat. Der Nachweis kann dadurch ersetzt werden, dass Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980 S. 642) oder den Erwerb des Kleinen Latinums nachgewiesen werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden anbieten, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Studiensemesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Fächern Physik, Chemie, Zoologie oder Botanik verfügen. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse gemäß § 19 in einem oder mehreren dieser Fächer gilt als bestandene Prüfung im Sinne des § 17 und als Nachweis im Sinne von Absatz 1. Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem oder mehreren Fächern gilt für die Prüfung in dem entsprechenden Fach § 15 Abs. 1 Satz 3.

§ 19

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse.

(2) Die Prüfung in dem Prüfungsfach Allgemeine Radiologie erstreckt sich auf die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen, besonders deren Wirkungen auf Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, auf die Bedeutung solcher Strahlen in der Radiodiagnostik und Radiotherapie im Bereich der Veterinärmedizin sowie auf die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis der Strahleneinwirkungen und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 3**Anatomisch-physiologischer Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Physikum**

§ 20

Prüfungsfächer

Das Physikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,

3. Physiologie,
4. Physiologische Chemie (Biochemie) und
5. Tierzucht und Genetik.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 21

Nachweise

(1) Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, dass er nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

1. mindestens zwei Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden hat,
3. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Physiologischer Chemie (Biochemie),
 - f) Futtermittelkunde,
 - g) Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung und
 - h) Klinischer Propädeutik
 regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,
4. an einer 70-stündigen Übung der Universität in mindestens zwei Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut teilgenommen hat und
5. mindestens 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern nach Nummer 3 teilgenommen hat.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt auch als erfüllt, wenn eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre mit Gehilfenprüfung, ein vierwöchiges landwirtschaftliches Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb oder eine andere vergleichbare und von der Universität anerkannte Ausbildung absolviert wurde.

§ 22

Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie haben die Studierenden den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 23

Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre am mikroskopisch-anatomischen Präparat sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 24

Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 25

Physiologische Chemie (Biochemie)

In dem Prüfungsfach Physiologische Chemie (Biochemie) haben die Studierenden eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die physiologisch-chemischen (biochemischen) und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Biochemie der Ernährung ist zu berücksichtigen.

§ 26

Tierzucht und Genetik

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Genetik haben die Studierenden ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- oder Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, dass sie sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik sowie in der Zucht von Haustieren angeeignet haben.

Unterabschnitt 4

Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 27

Prüfungsfächer

Der Erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Virologie,
2. Bakteriologie und Mykologie,
3. Parasitologie,
4. Tierernährung und
5. Tierhaltung und Tierhygiene.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 28

Nachweise

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, dass er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens eineinhalb Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat,
2. nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (§ 20) an den Seminaren und Übungen in
 - a) Allgemeiner Pathologie,
 - b) Bakteriologie und Mykologie,
 - c) Virologie,

- d) Parasitologie,
 - e) Tierernährung und
 - f) Immunologie
- regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,
3. ein Praktikum nach § 54 Abs. 1 oder eine andere vergleichbare von der Universität anerkannte Ersatzausbildung absolviert hat und
 4. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 27 teilgenommen hat.

§ 29

Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 30

Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie haben die Studierenden ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 31

Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie haben die Studierenden ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Verlauf, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 32

Tierernährung

Die Prüfung in dem Fach Tierernährung erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderung, der umweltrelevanten Auswirkungen der Fütterung einschließlich des möglichen Eintrages unerwünschter Stoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft und den Grundlagen der Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Futtermittelkunde sowie auf die tierärztlich wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts.

§ 33

Tierhaltung und Tierhygiene

Die Prüfung in dem Fach Tierhaltung und Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und

Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist die Auswirkung der Haltung auf die Qualität der gewonnenen Lebensmittel zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 5**Zweiter Abschnitt
der Tierärztlichen Prüfung**

§ 34

Prüfungsfächer

Der Zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie,
4. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,
5. Geflügelkrankheiten und
6. Pharmakologie und Toxikologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von zehn Wochen abgelegt werden.

§ 35

Nachweise

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, dass er

1. nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat und
2. den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
3. ein Praktikum nach § 52 Abs. 1 absolviert hat,
4. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Spezieller pathologischer Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
 - b) Innerer Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinischer Ausbildung,
 - c) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinischer Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie,
 - d) Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinischer Ausbildung,
 - e) Geflügelkrankheiten, klinischer Ausbildung,
 - f) Bestandsbetreuung und Ambulatorik,
 - g) Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln,
 - h) Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen,

- i) Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung,
 - j) Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie,
 - k) Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung,
 - l) Tierseuchenbekämpfung sowie im
 - m) Querschnittsfach „Klinik“ und im
 - n) Querschnittsfach „Lebensmittel“
- regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat sowie
5. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 34 teilgenommen hat.

§ 36

Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet haben. Ferner haben sie pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie ihre Kenntnisse über feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 37

Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin haben die Studierenden ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Lehre der Inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 38

Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie

In dem Prüfungsfach Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie haben die Studierenden ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Sie haben eine Operation oder mehrere Operationen am

lebenden oder toten Tier auszuführen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Operations- und Betäubungslehre, der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlagslehre nachzuweisen. Sie haben außerdem Kenntnisse über den ordnungsgemäßen Betrieb und Einsatz von Geräten zur Röntgendiagnostik einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 39

Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung

In dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung haben die Studierenden ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zucht- und Hygiene der künstlichen Besamung und anderer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 40

Tierartklinien

(1) In den Prüfungen nach den §§ 37, 38 und 39 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Universitäten, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken verteilt werden.

§ 41

Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten haben die Studierenden ihre Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Geflügels und der sonstigen Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

§ 42

Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln, anderen Wirkstoffen und Umweltkontaminanten im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch, auf akute und chronische Vergiftungen und deren Therapie sowie auf die Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper.

Unterabschnitt 6**Dritter Abschnitt
der Tierärztlichen Prüfung**

§ 43

Prüfungsfächer

Der Dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Tierschutz,
2. Tierseuchenbekämpfung,
3. Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach „Lebensmittel“,
4. Milchkunde,
5. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene,
6. Arznei- und Betäubungsmittelrecht und
7. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht.

Die Prüfungen sollen innerhalb von zehn Wochen abgelegt werden.

§ 44

Nachweise

Wer sich für die Zulassung zur Prüfung bewirbt, hat nachzuweisen, dass er

1. den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als sieben Monaten bestanden hat,
2. einen praktischen Studienteil nach § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 58 oder eine andere vergleichbare von der Universität anerkannte Ersatzausbildung absolviert hat,
3. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 43 und darüber hinaus
4. mindestens 98 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen nach der Studienordnung der Universität teilgenommen hat.

§ 45

Tierschutz

In dem Prüfungsfach Tierschutz haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie ihre Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen und ihr Verständnis der Verhaltenslehre und der Verhaltensforschung nachzuweisen.

§ 46

Tierseuchenbekämpfung

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Ursachen, der Verbreitung, der Bekämpfung und der wirtschaftlichen Auswirkungen von Tierseuchen einschließlich deren Prophylaxe und epidemiologischen Ermittlungen sowie der tierseuchen- und tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

§ 47

**Lebensmittelkunde einschließlich
Querschnittsfach „Lebensmittel“**

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach „Lebensmittel“ haben die Studierenden ein vom Tier stammendes Lebensmittel, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die vom Tier stammenden Lebensmittel, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse, und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Technologie der Verarbeitung, über ihre gesundheitlich-hygienische, insbesondere über die mikrobiologische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, bei der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Darüber hinaus haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die möglichen Ursachen für Fehler und Mängel bei der Lebensmittelproduktion von der Urproduktion bis zur Abgabe an den Verbraucher kennen, diese diagnostizieren und durch die Festlegung von kritischen Kontrollpunkten abstellen können.

§ 48

Milchkunde

In dem Prüfungsfach Milchkunde haben die Studierenden eine Milchprobe (Frischgemelkprobe, Rohmilchprobe oder behandelte Milchprobe) oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen und zu beurteilen sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht anzufertigen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Milchbildung, die Hygiene und Technologie der Milchgewinnung und Milchverarbeitung sowie über die gesundheitlich-hygienischen, insbesondere über die mikrobiologischen, qualitativen Beeinflussungen bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung der Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 49

Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

In dem Prüfungsfach Fleisch- und Geflügelfleischhygiene haben die Studierenden ein Schlachttier im lebenden sowie ein Schlachttier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Eignung des Fleisches zum Genuss für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederzuschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und die Behandlung des Fleisches, die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Geflügelfleischhygienerechtes und die diesen Vorschriften zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen. Darüber hinaus sind die betrieblichen Maßnahmen des Hygienemanagements und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

§ 50

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie bei mindestens drei Krankheitsbildern geeignete Arzneimittel auswählen und verordnen können sowie über Kenntnisse der Grundsätze der Festlegung von Rückstandshöchstmengen und der Ableitung von Wartezeiten verfügen. Ferner haben sie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie über die Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft nachzuweisen.

§ 51

**Tierärztliches
Berufs- und Standesrecht**

In dem Prüfungsfach Tierärztliches Berufs- und Standesrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem haben sie ihre Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung darzulegen.

Abschnitt 3

Der praktische Studienteil

Unterabschnitt 1**Die Ausbildung in der
Hygienekontrolle und in der Schlacht-
tier- und Fleischuntersuchung**

§ 52

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde dauert 75 Stunden in mindestens drei Wochen. Sie darf frühestens nach Ableistung des sechsten Fachsemesters, und zwar außerhalb der Vorlesungszeit, in die Pflichtlehrveranstaltungen gelegt worden sind, abgeleistet werden.

(2) Die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb zuständigen Behörde dauert 100 Stunden in mindestens drei Wochen. Sie darf frühestens nach Ableistung des achten Fachsemesters, und zwar außerhalb der Vorlesungszeit, in die Pflichtlehrveranstaltungen gelegt worden sind, abgeleistet werden.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 darf nur in Betrieben abgeleistet werden, die über eine Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verfügen und in denen hauptamtlich für den Betrieb verantwortliche Tierärztinnen

oder Tierärzte vorhanden sind. Werden in einem Betrieb nur Rinder oder nur Schweine geschlachtet, so sind von der Ausbildungszeit nach Absatz 2 mindestens 30 Stunden in einem Schlachtbetrieb mit der jeweils anderen Tierart abzuleisten.

(4) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der Universität auch durch eine um drei Wochen verlängerte Ausbildung nach Absatz 2 ersetzt werden, sofern auch dabei eine Einweisung in die Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb erfolgt.

§ 53

Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung nach § 52 Abs. 1 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Hygienekontrolle in den Betrieben zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Beurteilung des Hygienezustandes der Räumlichkeiten und der Anlagen der Betriebe sowie in der Beurteilung der Verarbeitungstechnologie zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden mit Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen.

(2) Während der Ausbildung nach § 52 Abs. 2 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches verschiedener Tierarten zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere zu informieren.

(3) Die Studierenden erhalten für die Ausbildung nach § 52 Abs. 1 und 2 Bescheinigungen nach Anlage 9 und Anlage 10.

Unterabschnitt 2**Die Ausbildung in der
kurativen Praxis einer Tierärztin,
eines Tierarztes oder in einer Tierklinik**

§ 54

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Der erste Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 150 Stunden in mindestens vier Wochen. Er darf nicht vor Bestehen der tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) abgeleistet werden.

(2) Der zweite Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 700 Stunden unbeschadet des § 57 und ist zusammenhängend nach Absolvierung des neunten Fachsemesters in mindestens 16 Wochen abzuleisten.

§ 55

**Ausbildung in der kurativen Praxis
einer Tierärztin oder eines Tierarztes**

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis einer Tierärztin oder eines Tierarztes ist in geschlossener und zeitlicher

Abfolge abzuleisten und darf ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden. Sie darf nur bei Tierärztinnen oder Tierärzten abgeleistet werden, welche

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausüben,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreiben und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft worden sind.

(2) Während der praktischen Ausbildung nach § 54 haben sich die Studierenden unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und ihre volle Arbeitskraft nach ihrem Ausbildungsstand zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11 und Anlage 12.

§ 56

Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Universität abzuleisten. Sie kann auch in anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Kliniken abgeleistet werden, die von der zuständigen Tierärztekammer die Anerkennung als Tierklinik besitzen.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik haben sich die Studierenden unter Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und ihre volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sind sie zu theoretisch-wissenschaftlicher Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 13.

Unterabschnitt 3

Wahlpraktikum

§ 57

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Ein Teil des Praktikums nach § 54 Abs. 2 von höchstens 350 Stunden in acht Wochen kann an einer der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

- a) in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
- b) in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
- c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
- d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
- e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst bzw. einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,

f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder

g) in wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 14.

Unterabschnitt 4

Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln

§ 58

Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln dauert 75 Stunden in mindestens zwei Wochen. Sie darf nicht vor dem Abschluss des neunten Fachsemesters abgeleistet werden. Sie erfolgt in Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln oder die Lebensmitteluntersuchung obliegt, in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel kontrollieren oder in den einschlägigen Universitätseinrichtungen.

§ 59

Inhalt der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln nach § 58 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in der Überwachung und Untersuchung verschiedener Lebensmittel geübt und befähigt werden, selbständig eine Beurteilung der Verkehrsfähigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage vorzunehmen. Dabei sind auch die Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie, der Betriebshygiene sowie der Qualitätssicherung und der Marktfähigkeit (Handelsklassenrecht) zu berücksichtigen.

(2) Die Studierenden erhalten über die erfolgreich durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 15.

Abschnitt 4

Die Approbation

§ 60

Antrag

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierärztin oder Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und
4. die Zeugnisse über die Tierärztliche Prüfung.

Außerdem ist ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf. Ist ein Antragsteller, der nicht Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, weniger als zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet, so hat er dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er in dem Staat seines bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm dort auf Grund disziplinarischer oder administrativer Maßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1, 1a, 2 oder 3 oder nach § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Es sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 4 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4 Abs. 1a Nr. 2 und § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise nach § 4 Abs. 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1a der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem 1. Januar 1993 von einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den tierärztlichen Beruf im

Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Nr. 3 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 61

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 16 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 62

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Auslän-

der im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums an einer Universität,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer wissenschaftlichen Universität.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 63

Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 62 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Universität im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern,
2. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin,
3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen,
4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen,
5. Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Sachsen

die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 5 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 62 nach Anhören der Universität. Der Antragsteller erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 18, 21, 28, 35 und 44.

§ 64

Ausnahmen

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. des § 4,
2. des § 18 Abs. 1 Nr. 1, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens ein Jahr Veterinärmedizin studiert haben muss,
3. des § 21 Abs. 1 Nr. 1, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Jahre Veterinärmedizin studiert haben muss,
4. des § 28 Nr. 1, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens eineinhalb Studienjahre nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung Veterinärmedizin studiert haben muss,
5. des § 35 Nr. 1, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung Veterinärmedizin studiert haben muss,
6. des § 21 Abs. 1 Nr. 2, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muss,
7. des § 35 Nr. 2, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
8. des § 44 Nr. 1, dass der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als sieben Monaten bestanden haben muss,
9. des § 18 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablegung der Prüfung,
10. des § 52 Abs. 1 und 2 im Hinblick auf die vorgegebenen Zeiträume der Ableistung der Praktika und
11. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Dauer der selbständigen Praxisausübung.

Nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungsabschnitten.

§ 65

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Studium beginnen, werden nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft.

(2) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht ab. Wiederholungsprüfungen werden nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht abgenommen.

(3) Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, aber noch zu keinem Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, werden nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft. Spätestens bei der Zulassung zum Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die Pflichtlehreveranstaltungen in Allgemeiner Radiologie einschließlich Strahlenphysik sowie in Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung besucht und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen sowie die Prüfungen in diesen Fächern erfolgreich abgelegt haben.

(4) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden haben, werden nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht geprüft; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 140) geändert worden ist, werden die Worte „das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife“ durch die Worte „der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesuch ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für den in Absatz 1 bezeichneten Nachweis gelten, wenn er von dem Kultusminister eines deutschen Landes als gleichwertig mit der Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule anerkannt ist.

(3) Enthält der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungsnote in Latein, so kann der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung oder durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie erbracht werden.“

2. In § 19 Abs. 2 und 5, § 26 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Reifezeugnisses“ durch die Wörter „der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

In § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, werden die Wörter „das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ durch die Wörter „der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 und der Artikel 2 bis 4 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft. Die Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 2 und die Artikel 2 bis 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung tritt die Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, 2 und 7)

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen*)

1. Physik	56 Std.	26. Allgemeine Pathologie, Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	182 Std.
2. Chemie	126 Std.	27. Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik	126 Std.
3. Zoologie	70 Std.	28. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten	126 Std.
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	70 Std.	29. Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Radiologie	126 Std.
5. Biometrie	28 Std.	30. Bestandsbetreuung und Ambulatorik	42 Std.
6. Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)	42 Std.	31. Lebensmittelkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln; Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen; Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung	196 Std.
7. Anatomie	224 Std.	32. Klinische Ausbildung in den Fächern Nummern 21, 27, 28 und 29	518 Std.
8. Histologie und Embryologie	98 Std.	33. Querschnittsfach Klinik	126 Std.
9. Ethologie	28 Std.	34. Querschnittsfach Lebensmittel	126 Std.
10. Landwirtschaftslehre	28 Std.	35. Übungen in Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung	70 Std.
11. Tierhaltung und Tierhygiene	56 Std.	36. Praktische Ausbildung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik	850 Std.
12. Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik	42 Std.	37. Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle und in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	175 Std.
13. Physiologie; physiologische Chemie (Biochemie)	280 Std.	38. Praktische Ausbildung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und in der Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln	75 Std.
14. Futtermittelkunde	42 Std.	39. Wahlpflichtveranstaltungen, an denen der Studierende zusätzlich teilzunehmen hat	308 Std.
15. Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung	84 Std.		<hr/> 5 020 Std.
16. Klinische Propädeutik	98 Std.		
17. Tierschutz	56 Std.		
18. Labortierkunde	14 Std.		
19. Tierernährung	56 Std.		
20. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht	28 Std.		
21. Geflügelkrankheiten	28 Std.		
22. Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie; Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung	126 Std.		
23. Bakteriologie und Mykologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie	224 Std.		
24. Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	28 Std.		
25. Tierseuchenbekämpfung	42 Std.		

*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Zuordnung der Fachgebiete zu Studienabschnitten

Zeit	Fach
1. und 2. Studienjahr	<ul style="list-style-type: none">– Physik– Chemie– Zoologie– Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde– Biometrie– Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)– Anatomie– Histologie– Embryologie– Ethologie– Landwirtschaftslehre– Tierhaltung– Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik– Physiologie– Physiologische Chemie (Biochemie)– Futtermittelkunde– Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung– Klinische Propädeutik– Tierschutz– Wahlpflichtveranstaltungen
3. bis 5. Studienjahr	<ul style="list-style-type: none">– Labortierkunde– Tierernährung– Tierschutz– Tierärztliches Berufs- und Standesrecht– Geflügelkrankheiten– Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie– Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung– Bakteriologie und Mykologie– Virologie– Parasitologie– Immunologie– Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen– Tierseuchenbekämpfung– Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie, Histologie einschließlich Obduktionen– Tierhygiene– Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinische Ausbildung– Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinische Ausbildung– Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie– Bestandsbetreuung und Ambulatorik– Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln– Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen– Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung– Querschnittsfach Klinik– Querschnittsfach Lebensmittel– Wahlpflichtveranstaltungen

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 1)

Prüfungsausschuss
für die – Tierärztliche Vorprüfung –
– Tierärztliche Prüfung –

Prüfer/in:
Institut oder Klinik:

**Niederschrift
über die Prüfung**

in
(Prüfungsfach)

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

ist am in dem oben bezeichneten Prüfungsfach geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte beteiligte Prüfer/innen:

Gegenstand der Prüfung:*)

Bewertung der Leistung:

....., den

.....
(Unterschrift Protokollführer/in,
soweit nicht Prüfer/in die Niederschrift gefertigt hat)

.....
(Unterschrift Prüfer/in)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Wiederholungsprüfung

am

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer/innen:

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende – ein/e Vertreter/in der zuständigen Tierärztekammer – nicht – zugegen; (falls solche Personen zugegen waren:) der/die Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung:*)

Bewertung der Leistung:

....., den

.....
(Unterschrift des weiteren Ausschussmitglieds)

.....
(Unterschrift Prüfer/in)

.....
(Unterschrift Protokollführer/in,
soweit nicht Prüfer/in die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 1)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Vorphysikum)**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor-und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

- 1. in Physik die Note
- 2. in Chemie die Note
- 3. in Zoologie die Note
- 4. in Botanik die Note
- 5. in Allgemeiner Radiologie die Note

erhalten und somit am*) den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung
– nicht – bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)
– und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung –

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

- 1. in Anatomie die Note
- 2. in Histologie und Embryologie die Note
- 3. in Physiologie die Note
- 4. in Physiologischer Chemie (Biochemie) die Note
- 5. in Tierzucht und Genetik die Note

erhalten und somit – unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung am*) die Tierärztliche Vorprüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden – den anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

Anlage 6

(zu § 14 Abs. 1)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des Ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

- 1. in Virologie die Note
- 2. in Bakteriologie und Mykologie die Note
- 3. in Parasitologie die Note
- 4. in Tierernährung die Note
- 5. in Tierhaltung und Tierhygiene die Note

erhalten und somit am*) den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung – nicht – bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des Zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Allgemeiner Pathologie und spezieller pathologischer
Anatomie und Histologie die Note

2. in Innerer Medizin die Note

3. in Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie die Note

4. in Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung die Note

5. in Geflügelkrankheiten die Note

6. in Pharmakologie und Toxikologie die Note

erhalten und somit am*) den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung – nicht – bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

Anlage 8

(zu § 14 Abs. 1 und 4)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis
des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung
und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung
Prüfungszeugnis im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a
der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

- 1. in Tierschutz die Note
- 2. in Tierseuchenbekämpfung die Note
- 3. in Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach
„Lebensmittel“ die Note
- 4. in Milchkunde die Note
- 5. in Fleisch- und Geflügelfleischhygiene die Note
- 6. in Arznei- und Betäubungsmittelrecht die Note
- 7. in Tierärztlichem Berufs- und Standesrecht die Note

erhalten und somit – unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigefügten Zeugnisse über die Ergebnisse des Ersten und Zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung am*) die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden – den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung).

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörden)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (mindestens zwei Wochen)
die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle abgeleistet.

Er/Sie hat sich während dieser Zeit in 75 Stunden unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung des Hygienestandes der Räumlichkeiten und der Anlagen der Betriebe sowie in der Beurteilung der Verarbeitungstechnologie geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit, sich mit Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

Anlage 10

(zu § 53 Abs. 3)

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (insgesamt mindestens drei Wochen)

in dem Schlachtbetrieb/den Schlachtbetrieben in
die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er/Sie hat sich während dieser Zeit ... Stunden (insgesamt mindestens 100 Stunden) unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er/Sie hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb/die Schlachtbetriebe entspricht/entsprechen den Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes)

.....
(Name und Anschrift Praxisinhaber/in)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
in der kurativen Praxis eines/r Tierarztes/Tierärztin**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (insgesamt mindestens vier Wochen)

in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er/Sie ist während dieser Zeit ... Stunden (insgesamt mindestens 150 Stunden) unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte erfülle.

....., den

(Stempel)

.....
(Unterschrift Praxisinhaber/in)

Anlage 12
(zu § 55 Abs. 3)

.....
(Name und Anschrift Praxisinhaber/in)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
in der kurativen Praxis eines/r Tierarztes/Tierärztin**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (... Stunden)
in meiner Praxis die praktische Ausbildung nach § 55 abgeleistet.

Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte erfülle.

....., den

(Stempel)

.....
(Unterschrift Praxisinhaber/in)

.....
(Bezeichnung der Tierklinik)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (... Stunden)

in
(Bezeichnung der Tierklinik)

die praktische Ausbildung nach § 56 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte abgeleistet.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift Leiter/in der Tierklinik)

Anlage 14
(zu § 57 Abs. 3)

.....
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte abge-
leistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:.....
.....

Er/Sie hatte während ... Stunden in ... Wochen Gelegenheit, seine/ihre Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätig-
keitsbereichen zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

(Siegel oder Stempel)

....., den

.....
(Unterschrift ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt)

.....
(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung
in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in dem Betrieb/der Behörde/dem Institut in

die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln abgeleistet.

Er/Sie hat sich während dieser Zeit an wenigstens 75 Stunden in zwei Wochen unter meiner Aufsicht und Leitung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln geübt.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift Ausbilder/in)

Anlage 16
(zu § 61)

Approbationsurkunde

Herr

Frau

geboren am 19.. in

erfüllt die Voraussetzungen des § 4 – § 15a*) – der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt/Tierärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt/Tierärztin und zur Ausübung des tierärztlichen Berufes.

....., den

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) In der Approbationsurkunde ist nur die zutreffende Vorschrift aufzunehmen.

**Bekanntmachung
der zur Entgegennahme von Patent- und
Gebrauchsmusteranmeldungen befugten Patentinformationszentren**

Vom 5. November 1999

Nach § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) neu gefasst worden sind, sowie nach § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) eingefügt worden sind, wird bekannt gemacht, dass die

Universität Kaiserslautern

– Kontaktstelle für Information und Technologie (KIT), Patentinformationszentrum –, Kaiserslautern,

ab 1. Dezember 1999 zum Patentinformationszentrum im Sinne von § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes sowie Artikel II § 4 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), bestimmt ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen weitere Einzelheiten zur Entgegennahme der Anmeldungen.

Berlin, den 5. November 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

Vom 9. November 1999

Die Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 – Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – werden in Nummer 9 Buchstabe a nach der Angabe „30. Oktober 1999“ die Worte „an geltenden Fassung“ eingefügt.

Bonn, den 9. November 1999

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Bialonski

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 3. November 1999

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 99	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Seeschiff-fahrtsbeziehungen GESTA: XJ018	970
23. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten und Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	977
23. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	978
24. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	978
28. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	979
28. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Staaten-losen	979
28. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	980
28. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	980
28. 9. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	981
28. 9. 99	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	981
4. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	983

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 9. 99 Sechste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngelände an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal 9512-15	18 229	(206	30. 10. 99)	31. 10. 99

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
23. 9. 99 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – Liegeverbot (§ 7.02 Nr. 3) – Abmessung der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe (§ 15.02 Nr. 2)	VkBl. 1999 S. 664	15. 10. 99
1. 10. 99 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung	VkBl. 1999 S. 665	15. 10. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2107/1999 der Kommission vom 4. Oktober 1999 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 258 vom 5. 10. 1999)	L 272/26	22. 10. 99
— Berichtigung der Entscheidung 1999/302/EG der Kommission vom 30. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 94/360/EG betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5. 5. 1999)	L 272/26	22. 10. 99
22. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2245/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie	L 273/5	23. 10. 99
22. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2246/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 273/7	23. 10. 99
22. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	L 275/2	26. 10. 99
22. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2250/1999 des Rates über das Zollkontingent für Butter mit Ursprung in Neuseeland	L 275/4	26. 10. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2252/1999 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte kleine Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle	L 275/7	26. 10. 99
25. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2253/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/98 mit Durchführungsbestimmungen zum Schutz ergänzender traditioneller Begriffe für bestimmte Arten von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete	L 275/8	26. 10. 99
25. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2254/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 mit Durchführungsbestimmungen zu Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften	L 275/9	26. 10. 99
25. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2255/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 zum Erlass einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern	L 275/11	26. 10. 99
25. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2256/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates	L 275/13	26. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission vom 15. Oktober 1999 zur Festlegung der den Einfuhren zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2000 (ABl. L 268 vom 16. 10. 1999)	L 275/34	26. 10. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2206/1999 der Kommission vom 18. Oktober 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrages der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. September 1999 geltenden Wechselkurse (ABl. L 269 vom 19. 10. 1999)	L 275/34	26. 10. 99
26. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2260/1999 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte Orangen wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle	L 276/4	27. 10. 99
27. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2266/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen in Bezug auf die Einfuhr-lizenzen im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2000	L 277/8	28. 10. 99